

Anschlusscarnet

Merkblatt für Carnetinhaber

Die nachfolgenden wichtigen Hinweise sind unbedingt zu beachten und einzuhalten

Die Handelskammer hat Ihnen ein Anschlusscarnet ausgestellt. Dieses Merkblatt informiert Sie über die weiteren Schritte.

Wir haben das laufende Carnet ATA sowie das Anschlusscarnet an das Zollinspektorat (Schweizer Zoll) zur Abfertigung zugeschickt (Löschung Wiedereinfuhr im laufenden Carnet mit Vermerk „Anschlusscarnet Nr. ...“, Inkraftsetzung Anschlusscarnet, Registrierung Ausfuhr im Anschlusscarnet mit Vermerk „Anschlusscarnet für Nr. ...“).

Nach Bearbeitung durch den Schweizer Zoll sind beide **Carnets unbedingt vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des laufenden Carnets** dem ausländischen Zoll im Land der vorübergehenden Einfuhr zur Abfertigung vorzulegen. Gemäss **absolut notwendiger Vorabklärung** durch den Carnet-Inhaber handelt es sich entweder um das Zollamt, welches das Einfuhrblatt des laufenden Carnets abgestempelt hat oder um das Zollamt, das dem Standort der sich im Ausland befindlichen Ware am nächsten liegt oder um ein zentrales Zollamt (Beispiel Grossbritannien). Das Verfahren ist unterschiedlich je nach Land der vorübergehenden Einfuhr.

Der Carnet-Inhaber bleibt verantwortlich für die korrekte Ablösung in der Schweiz sowie im Land der vorübergehenden Einfuhr.

Treten Schwierigkeiten bei der Ablösung der beiden Carnets im Ausland auf, ist die ausstellende Handelskammer sofort zu informieren. Um unter Umständen hohe Kosten zu vermeiden, müssen allfällige Probleme unbedingt vor Ablauf des laufenden Carnets bereinigt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Einfuhrabgaben für das laufende Carnet nach dessen Ablauf im Ausland zur Zahlung fällig werden.

Das laufende Carnet ist anschliessend der ausgebenden Handelskammer zwecks Kontrolle und anschliessender Archivierung zurück zu geben. Zusätzlich ist der Handelskammer eine Fotokopie des Einfuhr-Stammabschnitts aus dem Anschlusscarnet zur Überprüfung der korrekten Ablösung vorzulegen.